

## **Haushaltssatzung der Stadt Trier**

für das Jahr **2024**

vom 26. Januar 2024

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	525.259.458 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	521.234.251 Euro
der Jahresüberschuss auf	4.025.207 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	21.433.600 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.466.641 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	94.166.271 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-62.699.630 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	41.266.030 Euro

### **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	62.699.630 Euro
zusammen auf	62.699.630 Euro.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 97.273.732 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 60.967.011 Euro

### **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 620.000.000 Euro.

### **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf 350 v. H.
- Grundsteuer B auf 550 v. H.
- Gewerbesteuer auf 430 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 120,00 Euro
- für den zweiten Hund 168,00 Euro
- für jeden weiteren Hund 228,00 Euro

### **§ 6 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt -35.976.548,16 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt -35.767.048,16 Euro und zum 31.12.2024 +259.313.157,84 Euro.

### **§ 7 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 100.000,00 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

### **§ 8 Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten**

Die Verwaltung wird grundsätzlich ermächtigt, unter der besonderen Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der

Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen (= Derivate).

Trier, 29. Februar 2024

Stadtverwaltung Trier

Gez.

i. V. Elvira G a r b e s

Bürgermeisterin

## Hinweis

Im Gesamthaushalt sowie den einzelnen Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten des Haushaltsplanes kann es systembedingt zu Rundungsdifferenzen in einzelnen Zeilen kommen. Diese resultieren aus den Auflösungen von Sonderposten bzw. Abschreibungen sowie aus der Internen Leistungsverrechnung.

## Haushaltsvermerk zum Ergebnis- und Finanzhaushalt der Stadt Trier

Dem Stadtvorstand wird die unentgeltliche Nutzung der Dienstwagen für die Wahrnehmung von Funktionen in öffentlichen Ehrenämtern für die Stadt Trier auch für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes gestattet.

## Deckungsvermerk zum Ergebnis- und Finanzhaushalt der Stadt Trier

Für die Teilhaushalte der Stadt Trier mit Ausnahme des Teilhaushaltes 1.4 – Allgemeine Finanzwirtschaft – wird abweichend von den §§ 15 und 16 GemHVO für die Deckungsfähigkeit von Erträgen und Aufwendungen folgendes bestimmt:

- Innerhalb eines Amtes sind die den Produkten dieses Amtes zugeordneten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Gleichzeitig können Mehrerträge bei den Produkten eines Amtes für Mehraufwendungen bei den Produkten dieses Amtes verwendet werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters nach § 11 GemHVO. Ferner sind die Ansätze von nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen von der Deckungsfähigkeit ausgenommen. Hierzu zählen insbesondere die Aufwendungen und Erträge für Sonderposten, Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen, Rückstellungen usw.

Darüber hinaus sind die Ansätze der Leistung 1.100.1.1.01.07.00.05 – Angelegenheiten der Ortsbeiräte – von der Deckungsfähigkeit ausgenommen.

- Innerhalb einer investiven Maßnahme sind die Ansätze für Auszahlungen bei dieser investiven Maßnahme gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen.
- Darüber hinaus sind die Ansätze für Auszahlungen bei den investiven Maßnahmen des Entwicklungsbereiches Tarforster Höhe Erweiterung (Projekte 7.521211 und 7.521212) gegenseitig deckungsfähig. Die Einzahlungen bei den investiven Maßnahmen des Entwicklungsbereiches Tarforster Höhe Erweiterung sind zweckgebunden zur Leistung von Auszahlungen bei diesen Projekten. Mehreinzahlungen können für Mehrauszahlungen verwendet werden, soweit sie nicht zur Tilgung von Sonder-, Vor- oder Zwischenfinanzierungskrediten zu verwenden sind.
- Gleiches gilt für die investiven Maßnahmen des Programmgebietes Nachhaltige Stadt – Wachstum und nachhaltige Entwicklung (Projekte 7.511112 bis 7.511121) sowie für die investiven Maßnahmen des Programmgebietes Sozialer Zusammenhalt – Soziale Stadt Trier-West (Projekte 7.311092, 7.365161, 7.522309, 7.522313, 7.522316, 7.522317, 7.511129, 7.511130, 7.511131, 7.511132, 7.511133).
- Gleiches gilt für die investiven Maßnahmen der Integrierten Rad- und SPNV-Achse Region Trier (Projekte 7.541279 bis 7.541283).

- Die Ansätze für Auszahlungen der einzelnen Maßnahmen eines Ortsbezirks, die im Rahmen des Investitionsbudgets der Ortsbeiräte veranschlagt werden (Maßnahmen in den Stadtteilen), sind innerhalb des jeweiligen Ortsbezirks dezernatsübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

### **Übertragbarkeitsvermerk zum Ergebnis- und Finanzhaushalt der Stadt Trier:**

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes sind ganz oder teilweise übertragbar. Dies gilt auch bei einem unausgeglichenen Haushalt.

### **Hinweis zur Bekanntmachung:**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz in Trier hat als Aufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 geprüft und mit Bescheid vom 27. Februar 2024 genehmigt. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite wurde für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 48.273.677 Euro genehmigt, für den verbleibenden Betrag in Höhe von 14.425.953 Euro im Haushaltsjahr 2024 wurde die Investitionskreditgenehmigung versagt.

Der Haushaltsplan der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2024 liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO ab dem 06. März 2024 während der Dienstzeiten montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, an sieben Werktagen im Verwaltungsgebäude I, Rathaus, 2. Obergeschoss, Zimmer 209 zur Einsichtnahme aus.

Nach § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter [www.trier.de/bekanntmachungen](http://www.trier.de/bekanntmachungen).**